

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Bundesland:	Nordrhein-Westfalen
Ressort(s):	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), Ministerium des Innern (IM), Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG)
Datum:	27.06.2018

Allgemeine Vorbemerkung zur Ausbildung und Zulassung von Medizinphysik-Experten (MPE):

Große Sorge bereitet die Ausbildung und Zulassung der MPEs. Die derzeitige Fachkunderichtlinie verlangt nur sehr geringe Basis-Qualifikationen des MPE, die jemanden in der Regel nicht dazu befähigen, die in der Verordnung und schon gar nicht die in der SSK-Empfehlung gesetzten Ziele zu erfüllen. Dies kann leicht dazu führen, dass die Ziele der Euratom-Richtlinie nicht erfüllt werden. Die Optimierung von Computertomographen (CT) und Interventionsanlagen ist nur selten mit einer reinen Strahlentherapie- oder Nuklearmedizin erfahrung zu machen. Da helfen auch keine Fortbildungsmaßnahmen in Form von Kursen. Daher sollte hier ein Katalog von Fortbildungsmaßnahmen, Sachkundezeiten und Prüfungen erarbeitet werden.

Es gibt derzeit Fälle, bei denen Radiologen die Sachkundezeiten für MPE-Anwärter bescheinigt haben. Hier kommt es schnell zu dem Problem, dass eine Person eine Ausbildung bescheinigt, die später von dem Ausgebildeten fachlich betreut werden soll.

Das erforderliche Niveau lässt sich nur mit einem Mentorenprogramm erreichen, welches jedoch nur mit großer Kraftanstrengung bewerkstelligt werden kann. Bund, Länder und Fachorganisationen sollten sich hier schnell an einen Tisch setzen und eine derartiges Programm ins Leben rufen.

Sicher wird ein solches Programm nur mit Unterstützung der öffentlichen Hand möglich sein. Eine Laufzeit von vier bis fünf Jahren ist hier sicherlich realistisch.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Seite 3	E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung	Redakt.	Rechtschreibung	radiologischen Grundlagen
2	Artikel 1 §1 Absatz 7	Intervention: Einsatz von Röntgenbildgebungstechniken, um die Einbringung von Geräten und Substanzen in den Körper und deren Steuerung zu medizinischen Zwecken zu ermöglichen.	Inhaltl.	Exakte Definition hat Einfluss auf unterschiedliche Paragraphen mit Bezug zur Intervention	Interventionen: Perkutane oder transluminale therapeutische Eingriffe unter Röntgenbildgebung zur Steuerung und Einbringung von Geräten und Substanzen.
3	Artikel 1 § 1	Begriffsbestimmung Störfall	Rechtl.	Begriffsbestimmung „Störfall“ ist zwingend erforderlich.	Begriffsbestimmung „Störfall“ als neuen Absatz einfügen: Ereignisablauf, bei dessen Eintreten der Betrieb der Anlage oder die Tätigkeit aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann und für den die Anlage auszuliegen ist oder für den bei der Tätigkeit vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind.
4	Artikel 1 § 40	Abfallrechtlicher Verwertungs- und Beseitigungsweg (1) Bei einer spezifischen Freigabe zur Beseitigung sowie	Inhaltl.	Gemäß § 40 Abs. 2 hat bei einer spezifischen Freigabe der Antragsteller der für die Freigabe zuständigen (Strahlenschutz-) Behörde vor Erteilung der Freigabe eine Erklärung über den Verbleib	Die nach Strahlenschutzverordnung für die eingeschränkte Freigabe zuständige Behörde sollte im Regelfall verpflichtet sein, die nach Kreislaufwirtschaftsrecht für die Verwer-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>von Metallschrott zum Recycling dürfen bei der für die Freigabe zuständigen Behörde keine Bedenken gegen die abfallrechtliche Zulässigkeit des vorgesehenen Verwertungs- oder Beseitigungsweges und seine Einhaltung bestehen.</p> <p>(2) Der Antragsteller hat der für die Freigabe zuständigen Behörde vor Erteilung der Freigabe eine Erklärung über den Verbleib des künftigen Abfalls und eine Annahmeerklärung des Betreibers der Verwertungs- und Beseitigungsanlage oder eine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Betreiber der Verwertungs- und Beseitigungsanlage vorzulegen. Der Antragsteller hat der für die Verwertungs- und Beseitigungsanlage nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zuständigen Behörde gleichzeitig eine Kopie der Annahmeerklärung oder der Vereinbarung zuzuleiten und dies</p>		<p>des künftigen Abfalls und eine Annahmeerklärung des Betreibers der Verwertungs- und Beseitigungsanlage oder eine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Betreiber der Verwertungs- und Beseitigungsanlage vorzulegen. Der Antragsteller soll gleichzeitig die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zuständigen Behörden informieren, indem gleichzeitig eine Kopie der Annahmeerklärung oder der Vereinbarung der Verwertungs- und Beseitigungsanlage zugeleitet wird. Die für die Verwertungs- und Beseitigungsanlage nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zuständige Behörde kann daraufhin von der Strahlenschutzbehörde einfordern, dass Einvernehmen hinsichtlich der Anforderungen an den Verwertungs- oder Beseitigungsweg hergestellt wird.</p>	<p>tungs- und Beseitigungsanlage zuständigen Behörde unmittelbar zu beteiligen und auch im Regelfall verpflichtet sein, mit dieser Einvernehmen über den Entsorgungsweg herzustellen. Nur so ist sichergestellt, dass das Fachwissen über die Ermittlung der Strahlendosis der freizugebenden Rückstände und die abfalltechnische Beurteilung der Entsorgungsanlage in einem Verfahren berücksichtigt werden.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>der für die Freigabe zuständigen Behörde nachzuweisen.</p> <p>(3) Die für die Verwertungs- und Beseitigungsanlage nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zuständige Behörde kann von der für die Freigabe zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Zugang der Kopie verlangen, dass Einvernehmen hinsichtlich der Anforderungen an den Verwertungs- oder Beseitigungsweg hergestellt wird.</p> <p>(4) Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zur Führung von Nachweisen über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen bleiben unberührt.</p>			
5	Artikel 1 § 45 Absatz 1 Satz 4	Die Strahlenschutzanweisung kann Bestandteil sonstiger erforderlicher Betriebsanweisungen insbesondere nach arbeits-	Inhaltl.	In den Unternehmen existieren regelmäßig zwei Regime (Arbeitsschutz und Strahlenschutz). Der „klassische“ Arbeitsschutz nimmt sich selten der Gefährdungen durch ionisierende Strahlen	Begründung zu § 45 Absatz 1 Satz 4: Die Strahlenschutzanweisung ersetzt nicht die Beurteilung der Ar-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	i. V. m. Begründung	schutz-, immissionsschutz-, gefahrgut- oder gefährstoffrechtlichen Vorschriften sein.		<p>an und verweist auf die Regelungen des Strahlenschutzrechts, insbesondere auf die Strahlenschutzanweisung. Diese Gefährdungen sind durch den Arbeitgeber jedoch ebenfalls zu berücksichtigen und vor allem nach ArbSchG zu beurteilen (physikalische Einwirkungen). Zur Verdeutlichung dieses Umstands ist es sinnvoll, die Strahlenschutzanweisung gegenüber der Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG abzugrenzen. Die Strahlenschutzanweisung darf nicht an die Stelle der Gefährdungsbeurteilung für den Bereich der ionisierenden Strahlen rücken.</p> <p>Wenn eine „weitere“ Klarstellung hierzu in der Verordnung nicht als hilfreich angesehen wird, sollte dieses Problem zumindest in der Begründung zu § 45 klargestellt werden.</p>	beitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes im Bereich der physikalischen Einwirkungen durch ionisierende Strahlen.
6	Artikel 1 § 46	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass das Strahlenschutzgesetz und diese Verordnung in Betrieben oder selbständigen Zweigbetrie-	Allg.	<p>Begründung: Umweltschutz und steigende Akzeptanz spezialisierter Anwender.</p> <p>Beispiele: Zahnärzte benötigen nicht die Regelungen für den Notfallschutz, das fliegende Personal nicht die Entsorgung</p>	Auch im Umfang reduzierte Auszüge aus dem Regelwerk für jeweils verschiedene Tätigkeiten und Anwender ermöglichen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		ben, bei Nichtgewerbetreibenden an dem Ort der Tätigkeit, zur Einsicht ständig verfügbar gehalten wird, wenn regelmäßig mindestens eine Person beschäftigt oder unter der Aufsicht eines anderen tätig ist.		radioaktiver Abfälle. Eine Konzentration auf die für die verschiedenen Anwender wesentlichen Paragraphen erhöht dort das Verständnis für das neue Regelwerk.	
7	Artikel 1 § 47 Absatz 1 Satz 2	Die Kursteilnahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.	allg.	Die fünf Jahre sind nicht zweckmäßig. Im ungünstigsten Fall liegen zwischen Kursteilnahme und erster Aktualisierung der Fachkunde knapp weniger als zehn Jahre. Das widerspricht dem hohen Stellenwert, welcher der Fachkunde im Strahlenschutz beigemessen wird.	Die Kursteilnahme darf nicht länger als <i>24 Monate</i> zurückliegen.
8	Artikel 1 § 47 Absatz 3	Die zuständige Stelle kann eine im Ausland erworbene Qualifikation im Strahlenschutz vollständig oder teilweise als erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz anerkennen. Hierzu sind der zuständigen Stelle Nachweise vorzulegen, die den Nachweisen vergleichbar sind, die nach der für das jeweilige Tätigkeitsgebiet geltenden	zum Erfüllungsaufwand	Für die zuständigen Stellen erhöht sich durch die Prüfung von im Ausland erworbenen Qualifikationen der Aufwand. Um das Ermessen ausüben zu können, bedarf es für die zuständige Stelle zunächst der Überprüfung des oder der ausländischen Qualifikationsnachweise. Dies gestaltet sich in der tatsächlichen Umsetzung schwierig, da den zuständigen Stellen i.d.R. nicht die Kursinhalte	./.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Fachkunderichtlinie für den Beleg der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz zu erbringen sind.		<p>bekannt sind. Zudem stellt sich ggf. die Frage nach der Echtheit des Zertifikates. Insofern sollte ggf. ein bundeseinheitliches Register geführt werden, welches „anerkannte“ Kurse im Ausland beinhaltet, auf das die zuständigen Stellen zurückgreifen könnten.</p> <p>Durch die Führung eines Registers über bereits geprüfte und anerkannte Qualifikationen könnten Mehrfachprüfungen vermieden und der Aufwand verringert werden.</p> <p>Bisher existieren keine Kurse die sich auf die Vermittlung des Themenkreises des nationalen deutschen Rechts auf dem Gebiet des Strahlenschutzes beschränken. Diese Kurse müssen neu konzipiert werden.</p>	
9	Artikel 1 § 47 Absatz 4 i. V. m. Begründung	Der Erwerb der Fachkunde wird von der zuständigen Stelle anhand der jeweils vorzulegenden Nachweise geprüft und bescheinigt.	Rechtl. / Inhaltl.	In der Begründung ist aufgeführt, dass auch Fachgespräche von den zuständigen Stellen durchgeführt werden können. Damit man nicht ausschließlich aufgrund der vorzulegenden Nachweise die Fachkunden bescheinigen „darf“, sollte das Fachgespräch hier explizit genannt werden.	Der Erwerb der Fachkunde wird von der zuständigen Stelle anhand der jeweils vorzulegenden Nachweise geprüft und bescheinigt. Die zuständige Stelle kann im Einzelfall als Teil der Prüfung ein Fachgespräch durchführen, das die Inhalte der erforderlichen Fachkunde

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Das Fachgespräch ist gerade bei Sonderfachkunden oder auch –fällen ein enorm wichtiges Instrument zur Feststellung des erforderlichen Wissens.	im Strahlenschutz zum Gegenstand hat.
10	Artikel 1 § 50	Widerruf der Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse	Rechtl.	Schon in der Überschrift ist vom „Widerruf der Bescheinigung über ...“ und nicht dem Widerruf der Anerkennung der Fachkunde die Rede. In § 47 Absatz 3 S.1 StrlSchV ist bei Auslandsqualifikationen von Anerkennung die Rede; § 47 Absatz 4 spricht davon, dass der Erwerb geprüft und bescheinigt wird. Rechtlich dürfte die „Bescheinigung“ die Urkunde sein, auf der die Anerkennung verbrieft wird. Daher wird nicht die Bescheinigung sondern die dem Ausstellen der Bescheinigung zugrundeliegende Anerkennung der Fachkunde widerrufen. Anders ausgedrückt: Verwaltungsakt ist nicht die Bescheinigung sondern die Anerkennung der Fachkunde.	Widerruf der Anerkennung über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse Die zuständige Stelle kann eine Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz widerrufen oder deren Fortgeltung mit Auflagen versehen, wenn der Nachweis über Fortbildungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird oder eine Überprüfung nach Satz 2 ergibt, dass die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorhanden sind. Bestehen begründete Zweifel an der erforderlichen Fachkunde oder an den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz, kann die zuständige Behörde eine Überprüfung der

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					Fachkunde oder der Kenntnisse veranlassen.
11	Artikel 1 § 51	./.	Inhaltl.	<p>Die Anzahl an Fernlernkursen (Online-Kurse bzw. Blended-Learning) wird stetig zunehmen. Diese Entwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit man sich jedoch keinen „Fachkunde-Freifahrtschein“ quasi im Internet ausdrucken kann, sollte darauf geachtet werden, dass ein Mindestanteil an Präsenzstunden (Vorschlag: 4 Lerneinheiten bzw. 4 x 45 Minuten) stets (altmodisch) zu absolvieren ist. Dieser Anteil beinhaltet eine kurze Wiederholung des jeweiligen Kursinhalts, gibt Raum für Fragen und Diskussionen sowie die abschließende Erfolgskontrolle.</p> <p>Der Anteil ist auch unabhängig von der Kursart. Die übrigen Einheiten, egal ob weitere 4, 8, 16 oder 32 können dann von Online-Anteilen abgedeckt werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Regelungen wären im Übrigen keine unnötigen Einschränkungen, sondern zwingend erforderliche Vorgaben für die Anerkennung von Online-Kursen, um endlich der Realität</p>	<p>Neue Sätze 2 und 3 oder zweiten Absatz einfügen:</p> <p>Bei Fernlernkursen (Online-Kursen) ist auf das Verhältnis zwischen Online- und Präsenzanteilen zu achten.</p> <p>Die Unterschreitung von vier Lerneinheiten im Präsenzanteil ist nicht zulässig.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>begegnen zu können. Hiermit würde lediglich das absolut erforderliche Mindestmaß an Präsenzteilen festgelegt werden. Lange und unnötige Diskussionen, welche prozentualen Verteilungen aus Online- und Präsenzteilen sinnvoll wären, würden sich dadurch erübrigen.</p> <p>Fehlende konkrete Voraussetzungen bzw. Kriterien (in Anlehnung an die zukünftigen Regelungen für die Bestimmung von Sachverständigen) sind bei der Anerkennung von Kursen unabhängig davon, ob es sich um Online-Kurse handelt, ebenfalls zwingend erforderlich.</p> <p>Gerne sollten solche Voraussetzungen bereits jetzt schon in dieser Verordnung zu finden sein.</p>	
12	Artikel 1 § 52 Absatz 5	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Sperrbereiche abgegrenzt und nach § 84 Absatz 1 und 3 gekennzeichnet werden. Er hat dafür zu sorgen, dass die Sperrbereiche so abgesichert werden, dass Personen, auch mit einzelnen Körperteilen, nicht	Inhaltl.	Das geht in der Röntgendiagnostik nicht, da jeder Strahlenkegel dann Sperrbereich wäre und nicht zu kennzeichnen ist.	Zusatz: außerhalb der Röntgendiagnostik

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		unkontrolliert hineingelangen können.			
13	Artikel 1 § 59 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 a)	Bestrahlungsräume müssen so bemessen sein, dass 3. sich bei Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und Bestrahlungsvorrichtungen, die hochradioaktive Strahlenquellen enthalten, a) die Bedienungsvorrichtungen, die die Strahlung freigeben, in einem Nebenraum außerhalb des <u>Kontrollbereiches</u> befinden, und	Redakt.	Begründung: Es ist nach dem ALARA-Prinzip nicht notwendig, dass sich die Bedienungsvorrichtung weder im Kontrollbereich noch im Überwachungsbereich befindet.	„des Kontrollbereiches“ durch „eines Strahlenschutzbereiches“ ersetzen
14	Artikel 1 § 62 Absatz 3	... oder die Organ-Äquivalentdosis der Augenlinse größer als 15 Millisievert sein kann, hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass die Personendosis durch weitere Dosimeter auch an einzelnen Körperteilen festgestellt wird.	Inhaltl.	Dies ist derzeit nicht möglich, da keine geeigneten Dosimeter für die Linsendosis bereitstehen.	...soweit amtliche Dosimeter bereitstehen, hat der SSV dafür zu sorgen, dass

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
15	Artikel 1 § 62 Absatz 4 Satz 2	Die zuständige Behörde legt eine Ersatzdosis fest und veranlasst, dass die Ersatzdosis an das Strahlenschutzregister nach § 170 Strahlenschutzgesetz übermittelt wird.	Inhaltl.	<p>Auch wenn die Dosisgeschichte sehr wichtig ist: Der Wegfall des Ermessensspielraums für die zuständige Behörde ist in dieser Form nicht zu begrüßen. Wenn bei jeder unterbliebenen oder fehlerhaften Messung die zuständige Behörde eine Ersatzdosis festzulegen hat, kommt auf die Behörden eine nicht zu vernachlässigende Anzahl an Verfahren zu. Hierfür fehlen die entsprechenden Ressourcen.</p> <p>Berücksichtigt man ebenfalls, dass in den meisten Fällen der Dosiswert von Null festgelegt wird, kommt die Frage auf, ob diese Festlegung zwingend von der zuständigen Aufsichtsbehörde durchgeführt werden muss.</p> <p>Vielleicht besteht hier die Möglichkeit, die bestimmte Personendosismessstelle mehr einzubinden. In den Fällen, in denen tatsächlich eine Null festgelegt wird, sollte es die Messstelle von alleine machen können. Nur in entspre-</p>	Die zuständige Behörde oder die bestimmte Messstelle legt eine Ersatzdosis fest und veranlasst, dass die Ersatzdosis an das Strahlenschutzregister nach § 170 Strahlenschutzgesetz übermittelt wird. Die zuständige Behörde und die bestimmte Messstelle legen gemeinsam fest, wer in welchen Fällen für die Festlegung der Ersatzdosis zuständig ist.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				chenden Härtefällen sollten die zuständigen Behörden zur Festlegung einer Ersatzdosis verpflichtet werden.	
16	Artikel 1 § 72 Absatz 2 i. V. m. Begründung		Inhaltl.		In der amtlichen Begründung ist bezüglich der zu verkürzenden Fristen auf die Richtlinie für die „Arbeitsmedizinische Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen durch ermächtigte Ärzte“ hinzuweisen.
17	Artikel 1 § 74 Absatz 2	... das Gutachten eines Arztes einholen, der ...	Inhaltl.	„Gutachten eines Arztes“ ändern in „ärztlichen Sachverständigen“, Verwendung des analogen Begriffs wie in § 79 Absatz 1 Nummer 6 StrlSchG. Erläuterung in Begründung aufnehmen: Es kann erforderlich sein, dass bei medizinischen Indikationen (Hautveränderungen, Blutbild) die Hinzuziehung eines Arztes mit Fachkunde, Strahlenbiologen, Facharztes für das jeweilige Fachgebiet (Haut, Blut, Lunge...) erforderlich ist.	Absatz 2: Die zuständige Behörde kann vor ihrer Entscheidung das Gutachten eines <u>ärztlichen Sachverständigen</u> einholen, ...
18	Artikel 1 § 79 Absatz 5		Inhaltl.	Neben den in Absatz 1 Nummer 3 formulierten Regelungen sollte z. B. auch die Möglichkeit zur Verpflichtung der	an Absatz 5 anfügen: Die Behörde kann im Einzelfall andere Festlegungen treffen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Mitteilung von Stoffen mit Halbwertszeiten unter 100 Tagen bestehen. Die Meldungen wären ggfs. für die Festsetzung von Sicherheitsleistungen notwendig.</p> <p>Mit der Mitteilung des gesamten Bestandes würden sich die Kenntnisse der Behörde über den Bestand erhöhen.</p>	
19	<p>Artikel 1 § 81 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 b und</p> <p>§ 81 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1.</p>	<p>Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass</p> <p>1. Röntgeneinrichtungen mindestens alle fünf Jahre durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Sachverständigen insbesondere auf <u>sicherheitstechnische Funktion, Sicherheit und Strahlenschutz</u> geprüft werden und...</p>	Rechtl.	<p>Begründung: Der hier zur Anmerkung stehende Text „sicherheitstechnische Funktion, Sicherheit und Strahlenschutz“ ist mit der in der alten, jetzt noch geltenden StrlSchV vorhandenen Formulierung identisch (§ 66 Abs. 2 Satz 1 StrlScV-alt-) und hat bei den Sachverständigen immer wieder für eine gewisse Verwirrung gesorgt. Die Begriffe „sicherheitstechnische Funktion“ und „Sicherheit“ dürfen hier nur auf den Strahlenschutz und nicht auf die allgemeine Sicherheitstechnik (z.B. Mechanik, Elektrik) bezogen werden. Die Letzgenannte wird man z. B. im Rahmen der Wartung prüfen. Sie ist jedenfalls keine Aufgabe für den im Rahmen der neuen</p>	<p>Den Wortlaut „sicherheitstechnische Funktion, Sicherheit und Strahlenschutz“ ersetzen durch „strahlenschutztechnische Funktion und Sicherheit“.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				StrISchV tätig werdenden behördlich bestimmten Sachverständigen.	
20	Artikel 1 § 83 Absatz 3	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass zur Messung der Personendosis, der Ortsdosis, der Ortsdosisleistung, der Oberflächenkontamination und der Aktivität von Luft und Wasser andere geeignete Strahlungsmessgeräte verwendet werden, sofern nicht nach Absatz 1 Nummer 1 Messgeräte nach dem Mess- und Eichgesetz vorgeschrieben sind.	Inhaltl.	Für bestimmte Strahlenfelder (z. B. niederenergetische Röntgenstrahlung kleiner gleich 20 keV oder gepulste Strahlung) sind bis heute nach der Messgröße H*(10) keine geeigneten Messgeräte verfügbar, die gleichzeitig die Anforderungen an das Mess- und Eichgesetz erfüllen. Für diese Strahlenfelder geeignete Messgeräte verwenden noch die (alte) Messgröße H _x , die nicht mehr verwendet werden darf, oder besitzen keine Bauartzulassung nach dem Mess- und Eichgesetz.	Ergänzung des § 83 Absatz 3: (neuer Satz 2) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass zur Messung der Personendosis, der Ortsdosis, der Ortsdosisleistung, der Oberflächenkontamination und der Aktivität von Luft und Wasser andere geeignete Strahlungsmessgeräte verwendet werden, sofern nicht nach Absatz 1 Nummer 1 Messgeräte nach dem Mess- und Eichgesetz vorgeschrieben sind. Sind keine Messgeräte nach Absatz 1 Satz 1 verfügbar, kann die zuständige Behörde der Verwendung anderer Messgeräte zustimmen, wenn mit ihnen der Messzweck erreicht werden kann.
21	Artikel 1 § 90 Absatz 1 Satz 1	Im Rahmen des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens für Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis	Inhaltl.	Rückbenennung zu Referenzperson, um diese Person von der repräsentativen Person in § 91 abzugrenzen, für die ja	Streichung in Absatz 1 Satz 1: Im Rahmen des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens für Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Nummer 8 des Strahlenschutzgesetzes sowie für in der Überwachung verbleibende Rückstände nach § 63 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes hat der Strahlenschutzverantwortliche die zu erwartende Exposition für eine repräsentative Person unter Berücksichtigung der in Anlage 11 Teil A bis C oder, im Fall von in der Überwachung verbleibenden Rückständen, der in Anlage 6 genannten Expositionspfade, Lebensgewohnheiten der repräsentativen Person und der dort genannten übrigen Annahmen zu ermitteln.		realistische Abschätzungen durchgeführt werden.	und Nummer 3 bis Nummer 8 des Strahlenschutzgesetzes sowie für in der Überwachung verbleibende Rückstände nach § 63 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes hat der Strahlenschutzverantwortliche die zu erwartende Exposition für eine repräsentative Person Referenzperson unter Berücksichtigung der in Anlage 11 Teil A bis C oder, im Fall von in der Überwachung verbleibenden Rückständen, der in ...
22	Artikel 1 § 103 Absatz 1 Nr. 1	... über eine Funktion verfügt, die die Parameter zur Ermittlung der bei der Anwendung erhaltenen Exposition der untersuchten oder behandelten Person anzeigt, oder, falls	Inhaltl.	Anhand von „Parametern zur Ermittlung“ ist nicht gewährleistet, dass Röntgenanwender unmittelbar die erhaltene Dosis erkennen oder ableiten können. Diese „Parameter zur Ermittlung“ wären z. B. „kV“ und „mAs“. Die Forderung im ersten Satzabschnitt bliebe unterhalb der bisherigen Anforderungen.	...über eine Funktion verfügt, durch die erhaltene Exposition der untersuchten oder behandelten Person unmittelbar ermittelt werden kann, ...

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, die erhaltene Exposition der untersuchten oder behandelten Person auf andere Weise unmittelbar ermittelt werden kann, ...		Der zweite Satzabschnitt ist demgegenüber weitergehend, obwohl er sich auf den Fall zu Satz 1 bezieht, „falls dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist“. Ggf. kann eine Übergangsfrist hierfür definiert werden.	
23	Artikel 1 § 103 Absatz 1 Nr. 2	... über eine Funktion verfügt, die die für die Ermittlung der Exposition der untersuchten oder behandelten Person erforderlichen Parameter elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht, ...	Inhaltl.	Die elektronische Aufzeichnung der Expositionsparameter bei analogen Geräten und bei digitalen Tubusgeräten mit Speicherfolie ist technisch nicht möglich. Die Zahnheilkunde muss bei dieser Regelung ausgenommen werden bzw. alternativ sollte für die Zahnheilkunde ein längerer Zeitraum bei den Übergangsvorschriften gewährt werden. Eine elektronische Aufzeichnung ist vor allem bei dosisintensiven Verfahren sinnvoll und auf jeden Fall zu begrüßen. Die Strahlenexposition ist in der Zahnheilkunde eher weniger problematisch. Jedoch existiert in diesem Bereich ein sehr großer Gerätepark. Mit dieser Regelung würden auf die Zahnarztpraxen	Ergänzung: Gilt nicht für: analoge Geräte und digitale Tubusgeräte mit Speicherfolie in der Zahnheilkunde.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				enorme finanzielle Belastungen zukommen, die mit Blick auf Strahlenexpositionen nicht verhältnismäßig sind.	
24	Artikel 1 § 103 Absatz 1 Nr. 4	... im Falle der Verwendung zur Durchleuchtung bei Interventionen neben der Vorrichtung oder Funktion nach Nummer 1 über eine Funktion verfügt, die der Person nach § 132 durchgängig während der Anwendung die Parameter zur Ermittlung der Exposition der untersuchten Person anzeigt.	Inhaltl.	Anhand der „Parameter zur Ermittlung der Exposition“ erhält der Anwender noch keine unmittelbar für ihn ausreichende Information. Die Einfalldosis als Basis für eine Hauteintrittsdosis hat eine wesentliche, mit den Anforderungen der StrlSchV zunehmende Bedeutung für den Strahlenschutz, so dass ihre Anzeige und Archivierung ebenfalls gefordert werden sollte (mit Übergangsfrist). Die Anzeige der Einfalldosis ist an vielen Geräten bereits heute vorhanden. Nach der Richtlinie zu den Aufzeichnungspflichten nach RöV soll schon seit mehreren Jahren die Eintrittsdosis dokumentiert werden, wenn vorhanden.	„... während der Anwendung Werte zur Exposition der untersuchten Person, einschließlich Einfalldosis, anzeigt.“ (Dabei wird von einer geeignet angepassten Definition der „Intervention“ ausgegangen. Für den Zusatz der Anzeige der Einfalldosis wird eine Übergangsfrist von 3 – 5 Jahren vorgeschlagen.)
25	Artikel 1 § 104 Absatz 2	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass als Teil der Abnahmeprüfung die Bezugswerte für die Konstanzprüfung nach § 105 bestimmt werden. Dabei sind die Prüfmittel zu verwenden, die	Inhaltl.	Für die Abnahmeprüfung von DVT-Geräten ist ein „vollständiger“ Prüfkörper nach DIN 6868-161 zu verwenden. Für die Konstanzprüfung nach DIN 6868-15 ist auch ein „kleinerer Prüfkörper nach dieser Norm zulässig.	Zusatz: Es sei denn, in der QS-Richtlinie und den einschlägigen Normen sind andere Regelungen getroffen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		auch für die Konstanzprüfung verwendet werden.			
26	Artikel 1 § 104 Absatz 4	Ist die Abnahmeprüfung durch den Hersteller oder Lieferanten nicht mehr möglich, so hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass eine gleichwertige Prüfung durchgeführt wird.		Eine gleichwertige Prüfung setzt die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz voraus.	Vorschlag: „ .. eine gleichwertige Prüfung, in der Regel durch eine Person mit der hierfür erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz, durchgeführt wird.“
27	Artikel 1 § 108 Absatz 1	Der die rechtfertigende Indikation stellende Arzt hat zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Anwendung um ein anerkanntes Verfahren nach dem Stand der medizinischen Wissenschaften oder um einen besonders zu begründenden individuellen Heilversuch handelt.	Inhaltl.	Der „individuelle Heilversuch“ sollte auch bei Untersuchungen und nicht nur bei Behandlungen anwendbar sein. Aus der derzeitigen Formulierung geht dies nicht klar hervor. Hier wäre eine Begriffsbestimmung zum „Heilversuch“ hilfreich.	Begriffsbestimmung „Heilversuch“ in die Verordnung mitaufnehmen und Untersuchungen mit einbeziehen. Alternativ würde zumindest eine Klarstellung in der Begründung zu § 108 Absatz 1 helfen.
28	Artikel 1 § 114	... Analyse zur Identifikation und Bewertung der Gefahr unbeabsichtigter Expositionen der behandelten Person durchgeführt wird..	Redakt.	Punkt zu viel.	... Analyse zur Identifikation und Bewertung der Gefahr unbeabsichtigter Expositionen der behandelten Person durchgeführt wird.
29	Artikel 1 § 118	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass	zum Erfüllungsaufwand	Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen des Projektes „Mehr Zeit	Die zuständige Behörde teilt der ärztlichen oder zahnärztlichen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		[...] 2. ein Abdruck der Anmeldung der zuständigen Behörde übersandt wird.		für Behandlung - Vereinfachung von Verfahren und Prozessen in Arzt- und Zahnarztpraxen“ empfohlen, dass für die Registrierung von Röntgeneinrichtungen nur noch eine Stelle (im Sinn eines „One-Stop-Shops“) zuständig sein sollte (Handlungsempfehlung 4). Registrierung des Betriebs von Röntgeneinrichtungen (Handlungsempfehlungen 4).	Stelle nach Ablauf der Frist nach § 19 StrlSchG die Aufnahme einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen mit.
30	Artikel 1 § 119 Absatz 1	Der Strahlenschutzverantwortliche unterliegt der von der ärztlichen und zahnärztlichen Stelle durchzuführenden Prüfung zur Qualitätssicherung. ...	Inhaltl.	Die Regelungen aus § 83 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV-alt- und § 17a Abs. 1 Satz 2 fehlen. Weiterhin sollten die zuständigen Behörden festlegen können, in welcher Weise die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen die Prüfungen durchführen.	Neuen Satz 2 einfügen: Die zuständige Behörde legt fest, in welcher Weise die ärztlichen Stellen die Prüfungen nach Satz 1 durchführen.
31	Artikel 1 § 120 Absatz 2 Nr. 2	... 2. Untersuchungen mit offenen radioaktiven Stoffen, ,	Redakt.	Komma zu viel.	... 2. Untersuchungen mit offenen radioaktiven Stoffen,
32	Artikel 1 § 120 Absatz 2 Nr. 3 und 4	3. Untersuchungen mit ionisierender Strahlung, die mit einem Computertomographen oder mit Geräten zur dreidimensionalen Bildgebung von Objekten	Inhaltl.	Zukünftige Entwicklungen könnten den MPE noch für andere Untersuchungsverfahren notwendig machen.	Folgende Nummer 5 hinzufügen: 4. Interventionen, 5. für Untersuchungen, die mit vergleichbaren Strahlenexpositionen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		mit niedrigem Röntgenkontrast durchgeführt werden, und 4. Interventionen			verbunden sind wie die unter Nummer 3 und 4.
33	Artikel 1 § 121	Aufgaben des Medizinphysik-Experten	Inhaltl.	Die Vorgaben des Artikels 83 Absatz 2 der Richtlinie 2013/59/Euratom sind nicht vollständig abgebildet.	Hinzufügen: 8. Auswahl der für die Strahlenschutzmessungen erforderlichen Ausrüstung; 9. Schulung von anwendenden Fachkräften und anderen Arbeitskräften hinsichtlich relevanter Aspekte des Strahlenschutzes.
34	Artikel 1 § 137 Absatz 1	In dem Aufsichtsprogramm nach § 180 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes legt die zuständige Behörde die Durchführung und die Modalitäten aufsichtlicher Prüfungen fest, insbesondere von Vor-Ort-Prüfungen.	Inhaltl.	Mit Inkrafttreten des § 180 des Strahlenschutzgesetzes stehen die zuständigen Aufsichtsbehörden zukünftig in der Pflicht, in regelmäßigen Intervallen die dem Strahlenschutzrecht unterliegenden Betriebe (u. a. Industrieunternehmen, Krankenhäuser, Forschungsanstalten und Praxen) zu überprüfen. Konkrete Vorgaben beispielsweise zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzuges existieren lediglich in Form eines Konzeptes, welches von ei-	Konkretere inhaltliche Vorgaben zur Umsetzung und Durchführung des zukünftigen Aufsichtsprogramms bereits auf Verordnungsebene (ggfs. in einer weiteren Anlage).

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>ner Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet wurde. Ursprünglich sollte dieses Konzepts den Regelungen der neuen Strahlenschutzverordnung zugrunde gelegt werden.</p> <p>Das wird nicht möglich sein, da das Personal fehlen wird.</p>	
35	Artikel 1 § 137 Absatz 2 i. V. m. Anlage 17	<p>In welchen zeitlichen Abständen Vor-Ort-Prüfungen erfolgen, richtet sich nach Art und Ausmaß des mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Risikos. Bei der Beurteilung der Art und des Ausmaßes des Risikos sind die Kriterien nach Anlage 17 zugrunde zu legen. Die Vor-Ort-Prüfungen erfolgen in der Regel in zeitlichen Abständen von einem Jahr bis zu sechs Jahren. Abweichend von Satz 3 kann in dem Aufsichtsprogramm für Tätigkeiten mit niedrigem Risiko von der Durchführung regelmäßiger Vor-Ort-Prüfungen abgesehen und eine andere Vorgehensweise zur Auswahl der</p>	Inhaltl.	<p>Die Einführung von festen Aufsichtsintervallen ist generell zu begrüßen.</p> <p>Jedoch bleibt auch hier die Verordnung den ursprünglichen Erwartungen zurück und trifft keine konkreten Regelungen, welche Aufsichtsintervalle bei bestimmten Umgangsformen bzw. Betriebsarten einzuhalten sind.</p> <p>Es wird lediglich ein Rahmen von ein bis sechs Jahren festgelegt. Die Zuordnung zu festen Intervallen wird den Ländern im Rahmen der Umsetzung des Aufsichtsprogramms überlassen und hat risikoorientiert zu erfolgen. Hierfür dienen die „Kriterien“ der Anlage 17.</p> <p>Mit konkreten Vorgaben zu Aufsichtsintervallen bereits auf Verordnungsebene</p>	Konkrete Aufsichtsintervalle für definierte Risikoklassen festlegen, welche bestimmten Umgangsformen bzw. Betriebsarten zugeordnet wurden. (ggfs. in einer Anlage zur Verordnung)

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Zeitpunkte für Vor-Ort-Prüfungen festgelegt werden.		<p>könnten anhand der zu beaufsichtigen Betriebe die mit der Einführung des Aufsichtsprogramms erforderlichen zusätzlichen Personalressourcen genau bestimmt und den Mehrbedarf exakt beziffert werden. Dies würde bei der Personalgewinnung enorm helfen.</p> <p>Letztendlich wird sich mit den geplanten Regelungen das Aufsichtsprogramm nicht an dem tatsächlichen Risiko der jeweiligen Umgangsform bzw. Betriebsart orientiert, sondern an der personellen Situation der zuständigen Aufsichtsbehörden.</p>	
36	Artikel 1 § 137 Absatz 2 i. V. m. Anlage 17	In welchen zeitlichen Abständen Vor-Ort-Prüfungen erfolgen, richtet sich nach Art und Ausmaß des mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Risikos. Bei der Beurteilung der Art und des Ausmaßes des Risikos sind die Kriterien nach Anlage 17 zugrunde zu legen. Die Vor-Ort-Prüfungen erfolgen in der Regel in zeitlichen Abständen von einem Jahr bis zu sechs Jahren.	Inhaltl. / zum Erfüllungsaufwand	Für Röntgeneinrichtungen im zahnärztlichen Bereich sind wegen der hohen Sicherheit dieser Geräte und wegen der im Vergleich mit der Gesamtdosis im medizinischen Bereich, geringen applizierten Dosis durch Zahnärzte keine Vor-Ort-Prüfungen in Zahnarztpraxen notwendig. Zudem unterliegen zahnmedizinische Röntgeneinrichtungen: - spätestens alle 3 Jahre der Qualitätssicherung gem. § 17a RöV	Zusatz in Anlage 17 Ausnahmen der Vor-Ort-Prüfungen: 1. zahnmedizinische Röntgeneinrichtungen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Abweichend von Satz 3 kann in dem Aufsichtsprogramm für Tätigkeiten mit niedrigem Risiko von der Durchführung regelmäßiger Vor-Ort-Prüfungen abgesehen und eine andere Vorgehensweise zur Auswahl der Zeitpunkte für Vor-Ort-Prüfungen festgelegt werden.		- spätestens nach 5 Jahren einer Sachverständigenprüfung - jährliche Kontrolle an allen DVT Geräten nach DIN 6868-15 - jährliche messtechnische Kontrollen an Monitoren nach DIN 6868-157 - herstellerbezogene Wartung	
37	Artikel 1 § 138 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2	Die Ermittlung kann erfolgen durch die Übernahme Ergebnisse der der Messung der Personendosis einer anderen Person mit vergleichbaren Expositionsbedingungen oder...	Redakt.		Die Ermittlung kann erfolgen durch die Übernahme der Ergebnisse der der Messung der Personendosis einer anderen Person mit vergleichbaren Expositionsbedingungen oder...
38	Artikel 1 § 140 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2	Den in § 98 Absatz 6 Satz 1 genannten Behörden...	Rechtl.	§ 98 StrlSchV hat keinen Absatz 6. Gemeint ist vermutlich Absatz 4 über die Katastrophenschutzbehörden.	Den in § 98 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden...
39	Artikel 1 § 142 Absatz 1 Nr. 1	Verringerung der Radon-222-Aktivitätskonzentration unter dem Gebäude	Inhaltl.	Was könnte dies für eine Maßnahme sein? Auf welches Maß ist die Konzentration zu reduzieren? Vorschrift ist nicht bestimmt genug, Vollzug so nicht möglich. Eine Konkretisierung des § 123	Arbeitsstand des Normungsprojektes Radongeschütztes Bauen beim DIN einbeziehen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Absatz 1 Satz2 StrlSchG ist hier nicht ersichtlich. Auch ist nicht feststellbar, dass die vorgeschlagene Möglichkeit den Bauherren eine einfache und verlässliche Möglichkeit bietet, den Anforderungen des StrlSchG zu entsprechen. Für die Variante ist gerade nicht nachgewiesen, dass sie den Zutritt von Radon aus dem Baugrund über die ohnehin erforderlichen Maßnahmen zum bauordnungsrechtlich geschuldeten Feuchteschutz hinausgehend verhindert oder erheblich erschwert.	
40	Artikel 1 § 142 Absatz 1 Nr. 2	gezielte Beeinflussung der Luftdruckdifferenz zwischen Gebäudeinnerem und Bodenluft an der Außenseite von Wänden und Böden mit Erdkontakt, sofern der diffusive Radoneintritt aufgrund des Standorts oder der Konstruktion begrenzt ist,	Inhaltl.	Wie soll diese Maßnahme mit bautechnischen Mitteln umgesetzt werden? Was ist hier konkret gemeint? Vorschrift ist nicht bestimmt genug, Vollzug so nicht möglich.	Arbeitsstand des Normungsprojektes Radongeschütztes Bauen beim DIN einbeziehen.
41	Artikel 1 § 142 Absatz 1 Nr. 3	Begrenzung der Rissbildung in Wänden und Böden mit Erdkontakt und Auswahl diffusionshemmender Betonsorten	Inhaltl.	Auf welches Maß ist die Rissbildung zu begrenzen? Vorschrift ist nicht bestimmt genug, Vollzug so nicht möglich. Diffusionshemmender Beton ist nicht bekannt. Um was für ein Bauprodukt	Arbeitsstand des Normungsprojektes Radongeschütztes Bauen beim DIN einbeziehen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		mit der erforderlichen Dicke der Bauteile,		handelt es sich dabei? Auch dem DIBt liegen zu diffusionshemmendem Beton keine Informationen vor. Die Geeignetheit von Betonkonstruktionen zur Verringerung des Radonzutritts kann sich nach hiesiger Auffassung nur aus einer Bauart ergeben, nicht aus einem einzelnen Bauprodukt.	
42	Artikel 1 § 142 Absatz 1 Nr. 4	Absaugung von Radon an Randaugen oder unter Abdichtungen,	Inhaltl.		Arbeitsstand des Normungsprojektes Radongeschütztes Bauen beim DIN einbeziehen.
43	Artikel 1 § 142 Absatz 1 Nr. 5	Einsatz diffusionshemmender, konvektionsdicht verarbeiteter Materialien oder Konstruktionen.	Inhaltl.	Auch die Maßnahmen zum Feuchteschutz würden dem entsprechen. Insofern auch hier zu unbestimmt.	Arbeitsstand des Normungsprojektes Radongeschütztes Bauen beim DIN einbeziehen.
44	Artikel 1 § 162 i. V. m. § 182		Inhaltl.	Die ermächtigten Ärzte werden in Listen veröffentlicht, um die Information für Dritte verfügbar zu machen. Durch die Befristung von Ermächtigungen wird es den zuständigen Aufsichtsbehörden erleichtert, die Voraussetzungen der Ermächtigung zu überprüfen. Damit wird der Aufwand zur Aktualisierung der Listen erheblich verringert. In diesem Zuge könnte auch die fristgerechte Aktualisierung der Fachkunde	neuer Satz Absatz 1: Die Ermächtigung ist auf 5 Jahre zu befristen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				überprüft werden. Sofern nach Ablauf der Befristung kein Interesse an einer weiteren Tätigkeit mehr besteht, sind keine förmlichen Abmeldungen erforderlich. Da auch im Katastrophenschutz in den Rahmenempfehlungen zu Einrichtung und Betrieb von Notfallstationen u. a. auf die ermächtigten Ärzte zurückgegriffen wird, ist auch in diesem Zusammenhang die Aktualität der Liste der ermächtigten Ärzte anzustreben.	
45	Artikel 1 § 164 Absatz 1 Nr. 2	... 2. der Antragsteller die nach § 168 erforderlichen Anforderungen an die Ausbildung, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten erfüllt ,	Redakt.	Leerzeichen zu viel.	... 2. der Antragsteller die nach § 168 erforderlichen Anforderungen an die Ausbildung, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten erfüllt,
46	Artikel 1 § 171 Absatz 1 Nr. 73	... oder rechtzeitig vorgelegt wird,entgegen § 110 Absatz 1 Satz 1,	Redakt.	Leerzeichen einfügen.	... oder rechtzeitig vorgelegt wird, entgegen § 110 Absatz 1 Satz 1,
47	Artikel 1 § 171 Absatz 2 Nr. 41	... dort genannte Erklärung oder Aufzeichnung30 Jahre aufbewahrt oder der	Redakt.	Leerzeichen einfügen.	... dort genannte Erklärung oder Aufzeichnung 30 Jahre aufbewahrt oder der

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
48	Artikel 1 § 171 Absatz 2 Nr. 60	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Strahlenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>60. entgegen § 170 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, <u>eine Kopie des Prüfberichts nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,</u></p>	Rechtl. / Redakt.	Begründung: (“wiederholt“ einfügen) Sachverständigenorganisationen führen in einem Jahr um ein vielfaches mehr Prüfungen durch als ein einzelner Sachverständiger. Ein nicht rechtzeitig zur jeweiligen Behörde geschickter Bericht und ein deshalb entsprechendes Bußgeld könnten die erneute bundesweite Bestimmung zum Sachverständigen bei allen prüfenden Personen in der Organisation gefährden.	entgegen § 170 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, <u>wiederholt</u> eine Kopie des Prüfberichts nicht, <u>inhaltlich</u> nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
49	Artikel 1 § 172	<p>Eine nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Freigabe gilt mit der Maßgabe fort, dass die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 einzuhalten sind. Freigaberegulungen in Genehmigungen nach §§ 6, 7 Absatz 3 oder § 9 des Atomgesetzes, die die Stilllegung von Anlagen und Einrichtungen zum Gegenstand haben, gelten mit der Maßgabe</p>	Rechtl. / Inhaltl.	<p><u>Einwendung zu Satz 1:</u> Nach aktueller StrlSchV erteilte Freigaben (als Verwaltungsakt) sollen (und können) nicht wieder rückgängig gemacht werden. Freigaberegulungen, die in einem gesonderten Bescheid nach StrlSchV getroffen worden sind, sollen unter den gleichen Maßgaben fortgelten, wie die Freigaberegulungen aus den Bescheiden nach Satz 2.</p> <p><u>Einwendung zu Satz 2:</u></p>	Freigaberegulungen in Genehmigungen nach §§ 6, 7 oder § 9 des Atomgesetzes sowie in gesonderten Bescheiden nach § 29 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung gelten mit der Maßgabe fort, dass die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalten 3 bis 14 einzuhalten sind.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		fort, dass die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalten 3 bis 14 einzuhalten sind.		Die Übergangsregelungen sollen nicht auf Anlagen in der Stilllegung beschränkt bleiben.	
50	Artikel 1	Übergangsvorschrift zu Freigrenzen Ergänzung § 172	Inhaltl.	Übergangsvorschrift fehlt. Die neuen Freigrenzen müssen als Stand von Wissenschaft und Technik umgesetzt werden.	Vorschlag: Einfügung in den § 172 als eigenen Absatz: Überschrift ändern in Freigabe, Freigrenzen Eine nach § 197 Absatz 2 Strahlenschutzgesetz fortgeltende Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, bei der der Umgang anhand des Vielfachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 zur StrlSchV von 2001 genehmigt wurde, gilt mit der Maßgabe fort, dass die Werte entsprechend der <i>[neuen]</i> Freigrenzen der Anlage ... Tabelle ... ab dem 31.12.2020 anzuwenden sind.
51	Artikel 1	Übergangsvorschrift zu § 90	Inhaltl.	Die Übergangsvorschrift setzt voraus, dass die entsprechende AVV vorliegt. Zur Rechtssicherheit sollte eine Übergangsvorschrift aufgenommen werden, falls die AVV noch nicht vorliegt.	Bis zum Inkrafttreten Allgemeiner Verwaltungsvorschriften über zugrunde zu legende Annahmen und Berechnungsverfahren für die Ermittlung der zu erwartenden Exposition einer repräsentativen Person

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					nach § 90 Absatz 2 Satz 1 ist die Einhaltung der Grenzwerte aus § 89 Absatz 1 unter Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 47 der Strahlenschutzverordnung a. F. vom 28. August 2012 (BAnz AT 05.09.2012 B1) nachzuweisen.“
52	Artikel 1 Anlage 1 Teil A Nr. 2	Verwendung von offenen radioaktiven Stoffen zur Leckagesuche (Wasser, Heizung, Lüftung) oder Verweilzeitspektroskopie, soweit diese Stoffe anschließend nicht wieder gesammelt werden	Inhaltl. / Rechtl.	Im europäischen Ausland (EURATOM-Länder) sind Verfahren z.B. in chemischen Anlagen üblich, bei denen offene kurzlebige Nuklide (< 6 h HWZ bis Minuten HWZ) für Messverfahren in geschlossenen Systemen verwendet werden, die nicht separiert und entfernt werden können. Dabei ist sichergestellt, dass keine Radioaktivität beim Verbraucher ankommt und dass selbst für die Beschäftigten in der Anlage keine messbaren Dosen entstehen können (<< 10 µSv). Hier ist eine Sammlung der verwendeten Nuklide weder möglich noch sinnvoll oder erforderlich. Gegen eine Anwendung dieser Verfahren bestehen keine Strahlenschutzbedenken. Die aktuelle Formulierung lässt dieses aber zurzeit nicht zu.	Ergänzung zu Nr. 2: Verwendung von offenen radioaktiven Stoffen zur Leckagesuche (Wasser, Heizung, Lüftung) oder Verweilzeitspektroskopie, soweit diese Stoffe anschließend nicht wieder gesammelt werden oder sichergestellt ist, dass eine relevante Strahlenexposition Dritter ausgeschlossen ist. In die Begründung ist aufzunehmen, dass hiermit eine Dosis in der Größenordnung der Freigabebeurteilungen (< 10 µSv) gemeint ist und dass nur kurzlebige Nuklide verwendet werden dürfen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
53	Artikel 1 Anlage 2 Teil A Nr. 5	... 5. Informationen über vorliegende Zulassungen oder Genehmigungen aufgrund anderer nationaler und internationaler aufgrund anderer nationaler oder internationaler Vorschriften, die in engem Zusammenhang mit der zu prüfenden Tätigkeitsart stehen.	Redakt.	Doppelte Nennung.	5. Informationen über vorliegende Zulassungen oder Genehmigungen aufgrund anderer nationaler und internationaler aufgrund anderer nationaler oder internationaler Vorschriften, die in engem Zusammenhang mit der zu prüfenden Tätigkeitsart stehen.
54	Artikel 1 Anlage 4	Erläuterung zu Spalte 2 und 3: ... Verhältniszahlen A_i/FG_i oder C_i/FG_i 10 % nicht überschreitet. Analog bei anderen Summenbildungen	Inhaltl.	Bei der aktuellen Formulierung bleiben maximal 10 % der Aktivitäten oder Konzentrationen unberücksichtigt. In der alten Formulierung bezogen sich diese 10 % auf den relativen Fehler der Gesamtsumme. Diese Forderung ist konservativer. Deshalb sollte die alte Formulierung wieder verwendet werden.	ergänzen: ... Verhältniszahlen A_i/FG_i oder C_i/FG_i den relativen Fehler der Gesamtsumme von 10 % nicht überschreitet. Analoge Anpassung bei anderen Summenbildungen
55	Artikel 1 Anlage 15 Abschnitt I Nr. 1	jede Überschreitung des Mittelwertes über die letzten 20 aufeinanderfolgende Interventionen gleichen Typs um mehr als 100 Prozent des jeweiligen diagnostischen Referenzwertes, nach der der diagnostische Re-	Redakt.	Sinnvoll ist ein Meldekonzept bestehend aus Alarmschwelle und Meldeschwelle. Erst bei Überschreitung der Alarmschwelle ist die Meldeschwelle zu überprüfen.	Meldeschwelle: Überschreitung des Mittelwertes über die letzten 20 aufeinanderfolgende Interventionen gleichen Typs um mehr als 100 Prozent des jeweiligen diagnostischen Referenzwertes, nachdem der diagnostische Referenzwert einer einzelnen Untersuchung um

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		ferenzwert einer einzelnen Untersuchung um 150 Prozent überschritten wurde			150 Prozent (Alarmschwelle) überschritten wurde.
56	Artikel 1 Anlage 15 Abschnitt I Nr. 2	bezogen auf eine einzelne Person a) jede Überschreitung der vorgesehenen effektiven Dosis um mehr als 20 Millisievert oder einer Organdosis um mehr als 100 Millisievert bei einer einzelnen Untersuchung	Allg. / Inhaltl.	I Nr. 2: nicht praktikabel, da der Anwender nicht erkennen kann, wann die effektive um 20 mSv oder Organdosis um 100 mGy überschritten worden ist. Effektive Dosen liegen am Gerät nicht vor und müssen erst aus den Geräte- und Patientendaten individuell berechnet werden. Daher sollten nur typische Gerätedaten in die Betrachtung aufgenommen werden. Dadurch kann der Nutzer unmittelbar - und beim CT häufig noch vor der Untersuchung - ein mögliches Vorkommnis erkennen.	I Nr. 2: CT Gehirn $CTDI_{vol} > 150 \text{ mGy}$ Sonstige: $CTDI_{vol} > 80 \text{ mGy}$ Durchleuchtung $DFP > 20.000 \text{ cGy} * \text{cm}^2$ II Nr. 2 Intervention zur diagnostischen Untersuchung $DFP > 20.000 \text{ cGy} * \text{cm}^2$ II Nr. 3 Intervention zur Behandlung $DFP > 100.000 \text{ cGy} * \text{cm}^2$
57	Artikel 1 Anlage 15 Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe a und c	bezogen auf eine einzelne Person, wenn die Intervention zum Zweck der Behandlung der Person erfolgt a) jede Überschreitung des Dosisflächenproduktes von 50.000 Zenti-Gray mal Quadratzentimeter, wenn akut oder innerhalb von 21 Tagen nach der interventionellen Untersuchung	Inhaltl.	Damit die Anforderung greift, ist ein Nachsorgewert festzulegen, ab wann zwingend ein Patient wieder einbestellt werden muss.	Nr. 3)a bei jeder Überschreitung des Dosisflächenproduktes von 100.000 $\text{cGy} * \text{cm}^2$ sollte dem Patienten und dem Zuweiser eine Kontrolle des exponierten Hautareals empfohlen werden. Treten deterministische Hautschäden zweiten oder höheren Grades auf, so ist dies als bedeutsames Vorkommnis zu melden

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		ein deterministischer Hautschaden zweiten oder höheren Grades auftritt... c) jedes Auftreten einer deterministischen Wirkung, die für die festgelegte Intervention nicht zu erwarten war			
58	Artikel 1 Anlage 18	Unter Berücksichtigung der Baustoffflächendichte $\rho \cdot d$ in der Einheit Kilogramm je Quadrat und der Baustoffdicke im Bauwerk d in der Einheit Meter mit den spezifischen Aktivitäten der Radionuklide Radium-226 C_{Ra226} , Thorium-232 (oder seines Zerfallsprodukts Radium-228) C_{Th232} und Kalium-40 C_{K40} im Baustoff in der Einheit Becquerel pro Kilogramm ergibt sich der Aktivitätsindex I zu:	Inhaltl.	Die Einheit „Kilogramm je Quadrat“ existiert nicht.	Einheiten korrigieren.
59	Artikel 1 Anlage 18 - dritter Absatz	Für Dünnschichtmaterialien, also Baustoffe mit einer Dicke von bis zu 0,03 Meter, die nur in Kombination mit einer sie stützenden oder sie tragenden Wand verwendet werden (zum	Inhaltl.	Sämtliche Oberflächen und Bauteile einbeziehen (warum hier nur Wände?).	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Beispiel Fliesen), ist zur generischen Berücksichtigung der dahinterliegenden Wand ein Beitrag von 0,48 zum Index zu addieren.			
60	Artikel 2 § 3 Absatz 2	Abzuschätzen ist der Wert der Schilddrüsenfolgedosis, die betroffene Personen bei einem Daueraufenthalt im Freien ohne Schutzmaßnahmen über einen Zeitraum von sieben Tagen inhalierte Radioiod erhalten würden.	Redakt.	Andere Formulierung→	Abzuschätzen ist der Wert der Schilddrüsenfolgedosis, wenn betroffene Personen bei einem Daueraufenthalt im Freien ohne Schutzmaßnahmen über einen Zeitraum von sieben Tagen gegenüber radioaktivem Iod ausgesetzt sind.
61	Jod → Iod		Redakt.	Rechtschreibung	Iod korrekt, gesamtes Dokument
62	Seite 240	Teil 3 betrifft den Strahlenschutz bei Notfallexpositionssituationen und enthält spezifische Regelungen für den Strahlenschutz der der Einsatzkräfte sowie Hilfeleistungs- und Beratungspflichten des Strahlenschutzverantwortlichen gegenüber Behörden, Hilfsorganisationen und Einsatzkräften bei einem Notfall.	Redakt.	Doppelung.	Teil 3 betrifft den Strahlenschutz bei Notfallexpositionssituationen und enthält spezifische Regelungen für den Strahlenschutz der der Einsatzkräfte sowie Hilfeleistungs- und Beratungspflichten des Strahlenschutzverantwortlichen gegenüber Behörden, Hilfsorganisationen und Einsatzkräften bei einem Notfall.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
63	Seite 242	Die Verordnungsermächtigungen zum Erlass der Regelungen des Artikels 1 (Strahlenschutzverordnung), des Artikels 2 und des Artikels 18 finden sich insbesondere im Strahlenschutzgesetz, teilweise auch im Atomgesetz.	Redakt.	Tab zu viel.	Die Verordnungsermächtigungen zum Erlass der Regelungen des Artikels 1 (Strahlenschutzverordnung), des Artikels 2 und des Artikels 18 finden sich insbesondere im Strahlenschutzgesetz, teilweise auch im Atomgesetz.
64	Seite 289 Zu Absatz 5	Bei Dosisrichtwerten handelt es um Instrumente zur Optimierung des Strahlenschutzes und nicht um Grenzwerte.	Redakt.	„sich“ einfügen.	Bei Dosisrichtwerten handelt es sich um Instrumente zur Optimierung des Strahlenschutzes und nicht um Grenzwerte.
65	Seite 311 Zu Kapitel 5	... und § 18a Absatz 1 der bisherigen Röntgenverordnung, soweit sie nicht bereits in § 74 Strahlenschutzgesetz geregelt ... Die Regelungen zur den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz werden dabei nun weitestgehend ausformuliert.	Redakt.	„ist“ einfügen und „zu“ anstelle von „zur“ im nächsten Satz.	... und § 18a Absatz 1 der bisherigen Röntgenverordnung, soweit sie nicht bereits in § 74 Strahlenschutzgesetz geregelt ist. Die Regelungen zur den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz werden dabei nun weitestgehend ausformuliert.
66	Seite 311 Zu Absatz 2	Diese Regelungen berücksichtigen, dass je nach Tätigkeitsart und Aufgabe...	Redakt.	„berücksichtigen“	Diese Regelungen berücksichtigen, dass je nach Tätigkeitsart und Aufgabe...

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
67	Seite 339 Zu § 95 zweiter Absatz	Im Zusammenhang mit der Behandlung von Menschen ist insbesondere auch die prospektive Risikountersuchung als vorbereitende Maßnahme ist zu sehen, da diese darauf ausgerichtet ist, Risikokonstellationen zu identifizieren und darauf aufbauend erkannte Risiken zu minimieren.	Redakt.	„ist“ streichen.	Im Zusammenhang mit der Behandlung von Menschen ist insbesondere auch die prospektive Risikountersuchung als vorbereitende Maßnahme ist zu sehen, da diese darauf ausgerichtet ist, Risikokonstellationen zu identifizieren und darauf aufbauend erkannte Risiken zu minimieren.
68	Seite 355 Zu Nummer 4	Bei Interventionen handelt es sich auch um Verfahren, die mit einer erheblichen Exposition verbunden sind. Daher ist auch hier ein Medizinphysik-Experte hinzuziehen.	Redakt.	„hinzuziehen“ anstelle von „hinzuziehen“	Bei Interventionen handelt es sich auch um Verfahren, die mit einer erheblichen Exposition verbunden sind. Daher ist auch hier ein Medizinphysik-Experte hinzuzuziehen.
69	Seite 360 Zu Absatz 2	Nach dem Absatz hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass die durch das Forschungsvorhaben bedingte effektive Dosis für eine im Sinne des Forschungsvorhabens gesunde Person den Grenzwert von 20 Millisievert nicht überschreitet.	Redakt	„überschreitet“ anstelle von „überschreitet“	Nach dem Absatz hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass die durch das Forschungsvorhaben bedingte effektive Dosis für eine im Sinne des Forschungsvorhabens gesunde Person den Grenzwert von 20 Millisievert nicht überschreitet.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
70	Seite 361 Zu Absatz 1	<p>Der die Anwendungen leitende Arzt soll weiterhin die zentrale Rolle bei der Erfüllung der klinischen bzw. studienbezogenen Anforderungen an sowie bei der Organisation und Durchführung von Anwendungen zum Zweck der medizinischen Forschung bei einem Strahlenschutzverantwortlichen spielen.</p> <p>...</p> <p>Die Benennung des die Anwendungen leitenden Arztes bezieht sich jeweils auf eine Genehmigung oder Anzeige zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierende Strahlung zum Zweck der medizinischen Forschung.</p> <p>...</p> <p>Die Formulierung „unter dessen Verantwortung“ stellt klar, dass im Fall einer Multi-Center-Studie bei jedem beteiligten Strahlenschutzverantwortliche einen die Anwendungen leitender Arzt vorhanden sein muss...</p>	Redakt.	<p>„an“ streichen.</p> <p>„ionisierender“ anstelle von „ionisierende“</p> <p>„Strahlenschutzverantwortlichen ein“ anstelle von „Strahlenschutzverantwortliche einen“</p>	<p>Der die Anwendungen leitende Arzt soll weiterhin die zentrale Rolle bei der Erfüllung der klinischen bzw. studienbezogenen Anforderungen an sowie bei der Organisation und Durchführung von Anwendungen zum Zweck der medizinischen Forschung bei einem Strahlenschutzverantwortlichen spielen.</p> <p>...</p> <p>Die Benennung des die Anwendungen leitenden Arztes bezieht sich jeweils auf eine Genehmigung oder Anzeige zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung zum Zweck der medizinischen Forschung.</p> <p>...</p> <p>Die Formulierung „unter dessen Verantwortung“ stellt klar, dass im Fall einer Multi-Center-Studie bei jedem beteiligten Strahlenschutzverantwortlichen ein die Anwendungen leitender Arzt vorhanden sein muss...</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
71	Seite 364 Zu Absatz 2	... also die Anwendungen radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung) auch einhalten werden müssen.	Redakt.	„eingehalten“ anstelle von „einhalten“	also die Anwendungen radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung) auch eingehalten werden müssen.
72	Seite 375 Zu Absatz 2	... muss bestimmte für die behördlichen Bewertungen der radiologischen Lage nach den §§ 108 und 109 des Strahlenschutzgesetzes erforderliche Informationen umfassen. . Diese Angaben sind bei anderen meldepflichtigen Ereignissen ...	Redakt.	Punkt zu viel.	... muss bestimmte für die behördlichen Bewertungen der radiologischen Lage nach den §§ 108 und 109 des Strahlenschutzgesetzes erforderliche Informationen umfassen. Diese Angaben sind bei anderen meldepflichtigen Ereignissen ...
73	Seite 422 - erster Absatz	SSK	Redakt.	Abkürzung schon einmal verwendet	SSK streichen.
74	Seite 424	Die Einnahme von Jodtabletten bedeutet einen geringen Eingriff in das Leben der Bevölkerung, wenngleich mögliche Nebenwirkungen in Betracht gezogen werden müssen.	Redakt.	Andere Formulierung→	Die Einnahme von Iodtabletten bedeutet einen kleinen Eingriff in das Leben der Bevölkerung, mögliche Nebenwirkungen dürfen somit nicht außer Betracht bleiben.